

### TOP 9 Genehmigung der Haushaltssatzung (SPD-Fraktion vom 19.11.2019)

#### 1. Welche Gründe wurden von der Kommunalaufsicht für die Nicht-Genehmigung des vom Rat beschlossenen Haushalts 2019/2020 gegenüber der Verwaltung genannt.

Es gibt / gab keine Nicht-Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde mit Vorlage der Bilanz zum 31.12.2016 am 23.08.2019 formal in Gang gesetzt. Der gesamte Jahresabschluss wurde am 10.09.2019 übersandt.

Mit Abschluss des Prüfverfahrens erfolgte mit Schreiben vom 30.10.2019 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Genehmigung der Haushaltssatzung 2019 / 2020 einschließlich der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026.

#### 2. Welche Kompensationen / Einsparungen haben Sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Kommunalaufsicht genannt?

Ergeben sich während des laufenden Genehmigungsverfahrens rechtliche Änderungen durch Gesetze oder Erlasse werden deren Auswirkungen in die Gesamtbetrachtung des Genehmigungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde einbezogen. Insofern wurden durch die Aufsichtsbehörde die nunmehr veröffentlichten Orientierungsdaten (OD) für die Jahre 2020-2023 in das Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung 2019/2020 einbezogen. Entgegen der Finanzplanung aus den Orientierungsdaten 2019-2022, die die Grundlage bei der Aufstellung des Haushaltes 2019/2020 bildeten, weisen die nunmehr vorliegenden Orientierungsdaten 2020 geringere Steigerungsraten aus. Dies insbesondere bei den Anteilen an der Umsatzsteuer und der Einkommenssteuer. Hier weist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene von keiner gesicherten Prognosegrundlage ausgegangen werden kann und damit die derzeitigen Prognosedaten prozentuale Abschläge ausweisen, da die zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung zur Flüchtlingskostenfinanzierung in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht berücksichtigt wurde. Ebenso wurde noch keine Regelung zu den, entsprechend der Bund-Länder-Einigung, durch den Bund zu übernehmenden flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Damit sind Änderungen weiterhin vorbehalten. Dies zeigt auch eine Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom heutigen Tage, die nochmals bekräftigt, dass das Land zügig das Flüchtlingsaufnahmegesetz reformieren und die Erstattungspauschale (auch rückwirkend zum 1.1.2018) an die Ergebnisse der Ist-Kosten-Erhebung anpassen müsse sowie für die Zukunft auf den Personenkreis der Geduldeten und Ausreisepflichtigen ausweiten müsse. Auch dies würde zu einer Entlastung der Kommunen beitragen.

Des Weiteren wurde in den OD 2020-2023 die möglichen Folgen eines nicht geregelten Austritt Großbritanniens aus der EU als Risiko für die deutsche Konjunktur angeführt.

Dieser Hinweis zeigt, dass jedwede Prognose bezüglich der Entwicklung der Steuereinnahmen mit Unsicherheiten verbunden ist und permanenten Anpassungen unterworfen ist.

Im ungünstigsten Falle würden sich hierdurch in den Finanzplanungsjahren 2022 und 2023 Fehlbeträge ergeben, die es insbesondere zur Herstellung des Haushaltsausgleichs in 2022 zu kompensieren gilt.

Der Kommunalaufsicht wurden folgende Kompensationsmöglichkeiten für 2022 und 2023 aufgezeigt:

### **1. Ertragssteigerungen:**

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung waren die Erstattungen aus der Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz noch nicht bekannt und wurden somit in der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt. Zwischenzeitlich ist in 2019 eine Zahlung in Höhe von 1.047.819 € erfolgt. Nach der Modellrechnung vom 23.09.2019 wird die Stadt Meckenheim in 2020 voraussichtlich eine Erstattung in Höhe von 1.128.492 € erhalten. In 2021 erfolgt die Abrechnung aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz für das Jahr 2019. In welcher Höhe eine Erstattung erfolgt, ist derzeit nicht bekannt.

### **2. Aufwandsreduzierungen:**

#### **Reduzierung der Personalaufwendungen in 2022 und 2023 um jeweils 250.000 €**

Bei der Planung der Personalaufwendungen wird von einer ganzjährigen Vollbeschäftigung aller im Stellenplan enthaltenden Stellen ausgegangen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass unabhängig von der sich aus der Haushaltsicherung ergebenden Wiederbesetzungssperre insbesondere der Fachkräftemangel selbst bei dringend erforderlichen Nachbesetzungen deutlich bemerkbar macht. So müssen Stellenausschreibungen bzw. Auswahlverfahren aufgrund des Bewerberfeldes mehrfach durchgeführt werden oder auch lange Kündigungsfristen der Bewerber in Kauf genommen werden. Zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens (Stand 30.06.2018) waren insgesamt 26 Stellen unbesetzt. Aus dem heutigen Sachstandbericht zur Personalentwicklung der Stadt Meckenheim konnten Sie entnehmen, dass zwar zwischenzeitlich ein Teil der Stellen besetzt werden konnte, aber längst nicht alle. Da dies kein einzelnes Phänomen ist und aufgrund der bekannten Problematiken des Fachkräftemangels auch in den Jahren der Finanzplanung nicht damit zu rechnen ist, dass die Lücke zwischen Stellenplan und tatsächlich besetzten Stellen voll umfänglich geschlossen werden kann, wurden die damit verbundenen Einsparungen bei den Personalaufwendungen als Kompensation vorgeschlagen.

Des Weiteren erreichen 2022 11 Mitarbeiter die gesetzliche Regelaltersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand. Weitere 4 Mitarbeiter in 2023.

#### **Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen in 2022 und 2023**

Die Ergebnisse der vergangenen Jahre zeigt, dass der Ansatz der Sach- und Dienstleistungen, der sich aus vielen Einzelkomponenten zusammensetzt, nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird. Insofern erfolgte eine Anpassung von Einzelansätzen an die bis dato geleisteten Aufwendungen.

- 3. Sind diese nachhaltig oder nur dem Umstand geschuldet, dass wegen der späten Haushaltsgenehmigung geplante Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten?**

Die Kompensationsmöglichkeiten betreffen die Haushaltsjahre 2022 und 2023.

- 4. Welche Maßnahmen sollen auf spätere Haushaltsjahre verschoben bzw. gänzlich gestrichen werden? Welche Maßnahmenverschiebungen führen zu einer Verringerung des Kreditvolumens.**

siehe Punkt 2

investiv: Die Maßnahmen, die zu einer Kreditminderung in 2019 führen, wurden durch die Kämmerin im Sachstandsbericht zur Haushaltslage bereits dargestellt.

- 5. Mit welchen Minderaufwendungen soll der Haushaltsausgleich entsprechend der Festlegung des HSK gewährleistet werden?**

siehe Punkt 2

- 6. Wie sollen mögliche Mindererträge ausgeglichen werden?**

Aus den OD 2020-2023 ergeben sich mögliche Mindererträge für die HH-Jahre 2022 und 2023, die durch die in Punkt 2 genannten Minderaufwendungen ausgeglichen werden sollen.

- 7. Wie soll eine Kompensierung der Mehrbelastungen in der OGS erfolgen, die der Kommunalaufsicht zugesichert wurde?**

In der Haushaltsplanung wurde von 470 Schülern in der OGS ausgegangen. Ab August 2019 (Schuljahr 2019/2020) erhöhte sich diese Zahl auf 509 Kinder. Es erfolgte eine Nachmeldung bei der Bezirksregierung, die in einem Änderungsbescheid der Zuwendungsgewährung führte.

Gleichzeitig bedeutet dies auch einen Anstieg des von der Stadt zu leistenden Eigenanteils um 12.636 €. Dieser wird durch Einsparungen an anderer Stelle im Budget Schulen / Grundschulen kompensiert. Eine zusätzliche Belastung für den Haushalts 2019 / 2020 entsteht nicht.

**8. Welche Auswirkungen hat die Wiederbesetzungssperre in der Verwaltung? Wie soll darauf reagiert werden? Die Kommunalaufsicht spricht hier auch negative Besoldungsanpassungen sowie Absenkung von Standards an.**

Eine Wiederbesetzungssperre gilt nur, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet ist oder der Verzicht unwirtschaftlich wäre.

Problem ist derzeit nicht die Wiederbesetzungssperre sondern eher der Fachkräftemangel und die erforderliche Mehrfachausschreibung von Stellen. Zum Stand 30.06.2019 waren 26 Stellen unbesetzt – siehe hierzu auch Erläuterungen zu Punkt 2.

Vor einer Wiederbesetzung ist jeweils zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann (z. B. durch geänderte Aufgabenzuschnitte, Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung oder durch organisatorische Maßnahmen geringerer Personalaufwand möglich ist). Standardabsenkungen können beispielsweise sein: verlängerte Bearbeitungszeiten, verlängerte Reaktionszeiten auf E-Mail Eingänge – hier besteht eine sehr hohe Erwartungshaltung auf umgehende Rückäußerung -, Reduzierung der durchzuführenden Projekte und Maßnahmen und Ausführungsstandard.

**9. Welche Maßnahmen werden von der Kommunalaufsicht konkret angesprochen, die vor Förderzusage in den Haushalt eingestellt wurden?**

Die Kommunalaufsicht führt in ihren Auflagen aus, dass Maßnahmen deren finanzielle Veranschlagung im Haushalt unter Berücksichtigung der Finanzierung durch Landes- oder sonstiger Zuschüsse erfolgt ist, erst begonnen werden dürfen, wenn die verbindliche Förderzusage vorliegt.

Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Auflage für Kommunen in der Haushaltssicherung. Würde diese Auflage nicht erfolgen, würde ein Ausfall der Förderung ansonsten die Finanzierung der Maßnahme gefährden und hätte Auswirkungen auf die Finanzlage der Kommune.